

REGIOMED-KLINIKEN GmbH Zentralverwaltung Gustav-Hirschfeld-Ring 3 96450 Coburg

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2022 16:12

21759/2022

Durchwahl

Unser Zeichen:

Coburg, 23.08.2022

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes, schriftliche Anhörung zur Drucksache 7/5376

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des Berufsbildes „Notfallsanitäter/ Notfallsanitäterin“, die 3jährige Ausbildung und die damit verbundene Qualitätssteigerung im Rettungsdienst sind weiterhin ausdrücklich zu begrüßen. Es ist auch zu begrüßen, dass sich der Freistaat Thüringen der Anpassung der landesrechtlichen Gesetzgebung an die Bundesgesetzgebung stellt und zugleich die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes beachtet.

Mit den Möglichkeiten des § 32 NotSanG wurde den Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen der Weg eröffnet, sich im Berufsleben auf die höhere Qualifikation vorzubereiten und diese zu erlangen. Gleichzeitig stand allerdings ein „Quasi-Berufsverbot,“ für diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Raum, die diese Qualifikationsmöglichkeiten nicht wahrnehmen wollen oder die Erfordernisse der Ergänzungsprüfung nicht erfüllen konnten. Dies betrifft vorwiegend ältere Mitarbeiter.

Mit der vorliegenden Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes wird sowohl den Anpassungserfordernissen an die Bundesgesetzgebung als auch den Möglichkeiten der weiteren Berufsausübung der Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen Rechnung getragen.

Notfallsanitäter und Notfallsanitäterinnen werden ab dem 01. Januar 2024 (bei Möglichkeit auch früher) als Transportführer auf dem Rettungstransportwagen eingesetzt. Der Einsatz von Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen wird über den 31.12. 2023 als Fahrer der Rettungstransportwagen, als Fahrer der Notarzteinsatzfahrzeuge, als Transportführer der Krankentransportwagen und auf dem Rettungstransporthubschrauber erlaubt.

Es ist bedauerlich, dass sich das Thüringer Parlament erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2022 mit dieser Situation im Thüringer Rettungsdienstgesetz befasst.

Die Klärung der bisherigen Beschränkung der Einsatzmöglichkeiten der Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen in Thüringen nach dem 31.12.2022 hätte einer früheren Lösung bedurft. Es entstand unnötiger Druck auf diese Mitarbeiter, der sich in Zukunftsangst, zusätzlichen Verweigerungen zur Weiterbildung und verstärkten Prüfungsstress äußerte.

Die entsprechenden Aufgabenträger und Durchführenden im Rettungsdienst kämpfen mit der entstandenen mangelnden Planungssicherheit.

Deshalb stellt sich die Frage, ob der Freistaat Thüringen nicht grundsätzlich eine Verlängerung des Einsatzes von Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen auf derzeitiger Basis bis zum Ende des 31.12.2023 erlaubt und danach die Reduzierung der Einsatzmöglichkeiten von Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen auf die Bereiche Fahrer der Rettungstransportwagen, Fahrer der Notarzteinsatzfahrzeuge, Transportführer der Krankentransportwagen und auf dem Rettungstransporthubschrauber vornimmt.

Nun zu den Fragestellungen aus der Anlage 3 des Anhörungsschreibens:

1. Das Notfallsanitätäergesetz der Bundesrepublik Deutschland weist in eine richtige Richtung. Es ermöglicht neben einer Qualitätssteigerung im Rettungsdienst auch eine wichtige Aufwertung der Tätigkeiten der Mitarbeiter des Rettungsdienstes. Es steigert die Attraktivität des Rettungsdienstes, bietet aber auch Alternativen für eine spätere Entwicklung der Mitarbeiter. Zugleich stellt es hohe Anforderungen an die kontinuierliche Qualifikation und Weiterbildung. Deshalb ist der Einsatz eines Notfallsanitäters (höchste Qualifikationsstufe im Rettungsdienst) fachlich begründet und notwendig. Dies trifft speziell auf Einsätze zu, wo der Notarzt nicht anwesend sein kann.
2. Die vorgeschlagene Anpassung der Frist der Nachqualifizierung von Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen hin zu Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen ist nur im Einzelfall ein geeigneter Weg zum Erhalt der Möglichkeit der Qualifikation. Ein späterer Qualifikationswunsch von Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen bleibt offen. Dies betrifft nicht nur bestehende Mitarbeiter sondern auch Wiedereinsteiger in den Beruf.
3. Die Fokussierung der Frist auf den Transportführer der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungswagen sollte aus Qualitätsgründen bleiben. Gleichzeitig sollte allerdings das zuständige Ministerium beauftragt werden, für eine finanzielle Sicherung von Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen für die Bereiche als Fahrer der Rettungstransportwagen, Fahrer der Notarzteinsatzfahrzeuge, Transportführer der Krankentransportwagen und auf dem Rettungstransporthubschrauber zu sorgen. Teure Rettungsassistenten und Rettungsassistentinnen könnten durch billigere Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen mit der Begründung zur Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes ausgetauscht werden. Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes haben dieser Situation bisher keine Beachtung geschenkt.

Mit freundlichen Grüßen